**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

**Band:** 33 (1957-1958)

Heft: 5

Rubrik: Humor unterm Aktenstaub

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Von \* \* \*

Die nachfolgende Blütenlese wurde vom Sammler entweder in Verhandlungen selbst gehört und schriftlich festgehalten oder aus Rechtsschriften kopiert

### Aus einem Urteil des Handelsgerichtes:

"Dies gilt gleicherweise, ob jemand die eigene Nichtschuld bezahlt oder infolge eines Auftrages oder eines anderen Rechtsverhältnisses diejenige eines andern."

## Rechtsanwalt Dr. B. zur Duplik:

"Wenn ich an meiner Meinung festhalte, ist es nicht nur, weil es meine Meinung ist, sondern weil ich sie für richtig halte."

### Aus der Klagebeantwortungsschrift eines Rechtsanwaltes:

"Die Sophistik dieser Beweisführung ist allzu durchsichtig, um nicht den Pferdefuss erkennen zu lassen, der sich hinter diesem Schachzug verbirgt."

## Aus einem Verschiebungsgesuch:

"Ihre Vorladung auf den 7. Juli ist mir unpässlich."

#### S C H W E I Z E R S P I E G E L

# Aus einem Rechtsgutachten über das Wegengagieren von Mostreisenden:

"Most ist ein Obstprodukt. Es hat keine Beine, d.h. es ist im geschäftlichen Verkehr vermittlungsbedürftig..."

"Andere Anziehungspunkte als die Beziehungen zur Kundschaft der Konkurrenz hat der Mostreisende kaum."

## Aus einer Rekursschrift:

"Der Vorhalt, dass der Rekurrent als Selbständigerwerbender weit mehr verdient habe, kann im concreten Falle nicht gehört werden. Er ist entgleist."

## Aus dem Briefwechsel zwischen zwei Prozeßparteien:

 $_{\mbox{\scriptsize II}}$  . . . nachdem Sie meine Güte so missbrauchen und mich für einen Lapsuss halten."

## Aus einem Urteilsentwurf:

"Die Zeugin Meier hat dem Gericht keine Verstopfung vorgetäuscht, sondern von einem Rückstau im Ablauf der Waschküche gesprochen."

## Aus dem Brief eines Autors an einen Verlag:

"Ich habe schwere Monate hinter mir und habe mir eingeredet, dass man mich auf die lange Bank legen will, bis ich den Verleider habe."

#### Aus einer Replik:

"Jetzt musste zuguterletzt das Pferd beim Schwanz aufgezäumt und dem Irrsinn die Krone aufgesetzt werden."

### Aus der Korrespondenz über einen Versicherungsfall:

"Was den Brand anbelangt, verhält es sich so, dass wir mit einem Ausgleich oder höchstens mit einem tragbaren blauen Auge davonkommen."

#### Aus dem Exposé eines Gerichtsschreibers:

"Ich kann nicht feststellen (mangels Akten), ob damals ihr Ehemann zum Teil noch gelebt hat."

#### Aus einem Urteil eines Landgerichtes:

"Im vorliegenden Fall ist unbestritten und übrigens auch bewiesen, dass der vom Beklagten gehaltene Ziegenbock nicht anerkannt war. Sein Verhalten ist daher eindeutig gesetzwidrig."